



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Russisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 24. Oktober 2016	4
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 24. Oktober 2016	6
Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Russisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 24. Oktober 2016	8
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 24. Oktober 2016	10
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 24. Oktober 2016	12
Senatsrichtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz und Studienort Universität Trier Vom 14. November 2016	14
Promotionsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft Vom 22. November 2016	17
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik Vom 23. November 2016	26

Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Russisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 24. Oktober 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Russisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 13. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang BEd Russisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5.1.2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier vom 10. Februar 2010, Nr.6, S.28) (im Folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. In Anhang neu B 1. werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „54“ durch „50“
 - b) „48“ durch „46“
 - c) „6“ durch „4“.
2. Der Anhang neu B 2 Tabelle erhält folgende Fassung:

„Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Grundlagenmodul Sprache: Einführung in die sprachlichen Grundlagen	1-2	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2: Grundlagenmodul Wissenschaft: Theoretische und methodische Grundlagen der russischen Philologie	1	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 3: Aufbaumodul I Sprache: Vertiefung der sprachlichen Grundlagen	3-4	4	5	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 4: Aufbaumodul I Wissenschaft: Themenorientierte Hinführung zur russischen Philologie	2-3	8	10	keine	Hausarbeit (2 Wochen, 15 Seiten)
Modul 5: Aufbaumodul II Sprache: Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit	5-6	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 6: Aufbaumodul II.1 Wissenschaft: Themenorientierte Vertiefung der russischen Philologie I	3-4	6	10	keine	Hausarbeit (3 Wochen, 20 Seiten)

Modul 7: Aufbaumodul II.2 Wissenschaft: Themenorientierte Vertiefung der russischen Philologie II und Didaktik der Textarbeit	5-6	8	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
---	-----	---	----	-------	--------------------------------

3. Anhang B 3 erhält folgenden Satz 2:

„Für einen Auslandsaufenthalt empfiehlt sich der Zeitraum zwischen dem 4. und 5. Semester.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Russisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Studiengang BEd Russisch erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Russisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 24. Oktober 2016

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 24. Oktober 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 13.10.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 02. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 709-711) (im Folgenden Bachelor-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „84“ durch „80“
 - b) „52“ durch „48“
2. Im Anhang wird Punkt A wie folgt nach der Überschrift eingefügt:

„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2):
Keine.“
3. Im Anhang wird vor den Worten „Modularisierter Studienverlauf“ der Ordnungsbuchstabe „B“ eingefügt.
4. In Anhang neu B 1. werden folgende Zahlen oder Worte ersetzt:
 - a) „84“ durch „80“
 - b) „52“ durch „48“
 - c) „66“ durch „70“
 - d) „42“ durch „48“
 - e) „18“ durch „10“
 - f) „keine“ durch „bis zu 10“.
4. Der Anhang neu B 2 Tabelle Hauptfach erhält folgende Fassung:

„Pflichtmodule im Hauptfach:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Grundmodul: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen I	1-2	20	20	keine	Klausur (90 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 2 – Grundmodul I: Einführung in die russische Philologie I	1-2	8	10	keine	Klausur (90 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 3–Aufbaumodul: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen II	3-4	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 4 – Grundlagenmodul II: Einführung in die russische Philologie II	3	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 5 – Grundmodul: Zweite slavische Sprache	3-4	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 6 – Aufbaumodul: Grundlagen der russischen Philologie und ihre Anwendung I	4	6	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

Modul 7–Aufbaumodul: Grundlagen der russischen Philologie und ihre Anwendung II	5	6	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 8 – Abschlussmodul: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III	5-6	8	10	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 9 – Abschlussmodul Russische Philologie	5-6	4	20	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) und Bachelorarbeit
Modul 10 – Wahlmodul	1-2	Bis zu 8	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

5. Der Anhang neu B 2 Tabelle Nebenfach erhält folgende Fassung:

„Pflichtmodule im Nebenfach:

Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Grundmodul: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen I	1-2	20	20	keine	Klausur (90 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
Modul 2 – Aufbaumodul: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen II	3-4	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 3 – Grundlagenmodul I: Einführung in die russische Philologie I	3-4	6	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 4 – Abschlussmodul: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III	5-6	8	10	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Modul 5 - Grundlagenmodul I: Einführung in die russische Philologie II	5-6	6	10	keine	Hausarbeit (15 Seiten)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Bachelor-PO-alt ablegen.

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 24. Oktober 2016

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

**Erste Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Russisch Lehramt Gymnasium
der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 24. Oktober 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Russisch|Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang MEd Russisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr.13, S.31) (im Folgenden Master-PO-alt) wird wie folgt geändert:

1. In Anhang B 1. wird folgende Zahl ersetzt:
„31“ durch „26“.
2. Der Anhang B 2 Tabelle erhält folgende Fassung:
„Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8: Ausbaumodul 1 Sprache: Differenzierung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit und Übersetzen	1-2	6	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 9: Ausbaumodul 1 Wissenschaft: Selbständiges philologisches Arbeiten und Sprachgeschichte	1-2	8	15	keine	Hausarbeit (20 Seiten)
Modul 10: Ausbaumodul 2 Sprache: Vorbereitung auf das einsprachige Unterrichten	3	4	5	keine	Hausarbeit als russischer Fachaufsatz (5 Seiten)
Modul 11: Ausbaumodul 2 Wissenschaft: Forschungsorientierte Erarbeitung spezieller Themen der Sprach- und Literaturgeschichte	3-4	8	12	Module 8-10	Mündliche Prüfung (30 Minuten)

3. Anhang B 3 erhält folgenden Satz 2:
„Für einen Auslandsaufenthalt empfiehlt sich der Zeitraum zwischen dem 2. und 3. Semester.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Russisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Studiengang MEd Russisch (Gymnasium) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Russisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 24. Oktober 2016

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 24. Oktober 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 723f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier vom 3. Dezember 2013. (Verköndungsblatt Nr. 29, S.29) (im folgenden Master-PO-alt) ,wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Zahlen ersetzt:

- a) „37“ durch „32“
- b) „32“ durch „26“.

2. In Anhang B 1. werden folgende Zahlen und Worte ersetzt:

- a) „37“ durch „32“
- b) „32“ durch „26“.
- c) „27“ durch „28“
- d) „10 SWS (Hauptfach bzw. 10 SWS (Nebenfach)“ durch „mindestens 4 SWS im Hauptfach und Nebenfach“.

3. Der Anhang B 2 Tabelle Pflichtmodule Hauptfach erhält folgende Fassung:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Russisch in Geschichte und Gegenwart	1-2	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2 – Russische Philologie in der Wissenschaft I	1	6	15	keine	Hausarbeit (20 Seiten)
Modul 3 – Russische Philologie in der Wissenschaft II	2	10	15	keine	Hausarbeit (20 Seiten)
Modul 4 – Russische Philologie in der Wissenschaft III	3-4	8	11	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten)
Masterarbeit	4	-	29	M 1-3	Masterarbeit

3. Der Anhang B 2 Tabelle Pflichtmodule Nebenfach erhält folgende Fassung:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Russisch in Geschichte und Gegenwart	1-2	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2 – Russische Philologie in der Wissenschaft I	1-2	8	10	keine	Hausarbeit (20 Seiten)
Modul 3 – Russische Philologie in der Wissenschaft II	3	4	10	keine	Hausarbeit (20 Seiten)
Modul 4 – Russische Philologie in der Wissenschaft III	3	6	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten)

4. Anhang B 3 erhält folgende Fassung:

„Keine. Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Ein geeigneter Zeitpunkt für den Auslandsaufenthalt liegt zwischen dem 2. und dem 3. Semester in Haupt- wie Nebenfach.“

5. Anhang B 4 erhält folgende Fassung:

„Keine. Es wird dringend empfohlen, Praktika zu absolvieren, ggf. auch in Russland. Geeignete Zeitfenster liegen in der vorlesungsfreien Zeit sowie zwischen dem 2. und 3 Semester in Haupt- wie Nebenfach.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 24. Oktober 2016

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 24. Oktober 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 02. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 725f.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung Masterstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier vom 3. Dezember 2016 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 29., S.28) (im folgenden Master-PO-alt), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Zahlen ersetzt:

- a) „37“ durch „32“
- b) „32“ durch „26“.

2. In Anhang B 1. werden folgende Zahlen und Worte ersetzt:

- a) „37“ durch „32“
- b) „32“ durch „26“.
- c) „27“ durch „28“
- d) „10 SWS (Hauptfach bzw. 10 SWS (Nebenfach)“ durch „mindestens 4 SWS im Hauptfach und Nebenfach“.

3. Der Anhang B 2 Tabelle Pflichtmodule Hauptfach erhält folgende Fassung:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Slavische Sprachen in Geschichte und Gegenwart	1-2	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2 – Slavische Philologie in der Wissenschaft I	1	6	15	keine	Hausarbeit (20 Seiten)
Modul 3 – Slavische Philologie in der Wissenschaft II	2	10	15	keine	Hausarbeit (20 Seiten)
Modul 4 – Slavische Philologie in der Wissenschaft III	3-4	8	11	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten)
Masterarbeit	4	-	29	Module 1-3	Masterarbeit

3. Der Anhang B 2 Tabelle Pflichtmodule Nebenfach erhält folgende Fassung:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Slavische Sprachen in Geschichte und Gegenwart	1-2	8	10	keine	Klausur (90 Minuten)
Modul 2 – Slavische Philologie in der Wissenschaft I	1-2	8	10	keine	Hausarbeit (20 Seiten)
Modul 3 – Slavische Philologie in der Wissenschaft II	3	4	10	keine	Hausarbeit (20 Seiten)
Modul 4 – Slavische Philologie in der Wissenschaft III	3	6	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten)

4. Anhang B 3 erhält folgende Fassung:

„Keine. Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Ein geeigneter Zeitpunkt für den Auslandsaufenthalt liegt zwischen dem 2. und dem 3. Semester in Haupt- wie Nebenfach.“

5. Anhang B 4 erhält folgende Fassung:

„Keine. Es wird dringend empfohlen, Praktika zu absolvieren, ggf. auch in Russland. Geeignete Zeitfenster liegen in der vorlesungsfreien Zeit sowie zwischen dem 2. und 3 Semester in Haupt- wie Nebenfach.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach) findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/16 nach der Master-PO-alt ablegen.

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Slavische Philologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 24. Oktober 2016

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch

Senatsrichtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz und Studienort Universität Trier

Vom 14. November 2016

Präambel

Die Universität Trier versteht sich als chancengerechte und diskriminierungsfreie Universität. Sie duldet in ihrem Zuständigkeitsbereich keine sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt und betrachtet es als ihre Pflicht, alle Mitglieder und sonstigen Angehörigen der Universität vor jeglicher Form sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt zu schützen. Vor diesem Hintergrund hat der Senat der Universität Trier seiner Aufgabe gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 16 HochSchG entsprechend am 10.11.2016 die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

§ 1

Grundsätze

- (1) Sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt verletzen die Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte. Sie bedingen ein Klima des Unbehagens, der Einschüchterung und Angst, das die Betroffenen verletzt, einschränkt und belastet. Sie stellen eine Verletzung von dienstlichen, arbeitsvertraglichen und mitgliedschaftlichen Rechten sowie eine erhebliche Störung des Universitätsbetriebes dar.
- (2) Von allen Mitgliedern und sonstigen Angehörigen der Universität, insbesondere aber von Vorgesetzten und Lehrenden, die auf Grund ihrer Funktion besondere Verantwortung gegenüber Dritten tragen, erwartet die Universität Trier ein Verhalten, das zur Schaffung eines Klimas des Vertrauens und der Sicherheit beiträgt und sexuelle Belästigung, Diskriminierung und Gewalt nicht zulässt.
- (3) Arbeitgeber und Dienstvorgesetzte übernehmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Verantwortung für die Sanktionierung sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt.

§ 2

Ziel der Richtlinie

Die Richtlinie dient der Prävention von und dem Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz und Studienort Universität Trier sowie der Festlegung klarer, verlässlicher und transparenter Strukturen und Verfahrensabläufe zum Umgang mit derartigen Übergriffen sowie deren Aufklärung und Sanktionierung.

§ 3

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt – unabhängig vom Geschlecht – für alle Mitglieder und sonstigen Angehörigen der Universität Trier. Sie findet auch Anwendung bei sexuell belästigendem, diskriminierendem oder gewalttätigem Verhalten von Dritten oder gegen Dritte auf dem Universitätsgelände, wenn mindestens eine beteiligte Person Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Trier ist.

§ 4

Begriffsbestimmung

- (1) Die Universität Trier orientiert sich beim Umgang mit sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt an der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Sexuelle Belästigung im Sinne dieser Richtlinie ist ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Dazu gehören insbesondere

1. unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von sexualisierten Darstellungen, insbesondere
 - sexualisierte Kritzeleien und Zeichnungen in öffentlichen Räumen (z.B. Toiletten, Hörsälen, Gebäudefassaden),
 - Aufhängen oder Verbreiten sexuell anzüglicher oder pornographischer Darstellungen, gleichgültig in welcher Form (z.B. Kalender, Poster, Software, Bildschirmschoner), deren Betonung auf sexuellen Merkmalen liegt und/oder die die dargestellten Personen oder Körper auf deren Sexualität reduzieren,

- Kopieren, Anwenden oder Nutzen von pornographischen und sexuell anzüglichen Computerprogrammen und Internetseiten auf dienstlichen EDV-Anlagen und Speichermedien,
 - 2. sexistische oder sexuell anzügliche Werbung,
 - 3. sexualisierte Kommunikation auf allen Kommunikationswegen, insbesondere
 - sexuell motiviertes Anstarren oder Gestik mit sexuellem Bezug,
 - abwertende geschlechterstereotype Darstellungen,
 - sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch, insbesondere auf Körperlichkeit reduzierende Äußerungen und Bemerkungen über Personen, ihr Geschlecht, ihr Aussehen, ihren Körper, ihr Verhalten oder ihr Intimleben,
 - 4. unnötiger und unerwünschter Körperkontakt
 - 5. unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche oder exhibitionistische Handlungen,
 - 6. sexuell motivierte Handlungen, die einen Straftatbestand erfüllen, wie z. B. Nötigung, Nachstellung (Stalking) sowie Anwendung von psychischer und/oder körperlicher Gewalt.
- (2) Als besonders schwerwiegend wird sexuelle Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt angesehen, wenn sie sich unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses am Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz gegen nachgeordnete oder abhängige Personen richtet und/oder einen möglichen Zusammenhang zwischen der Erfüllung sexueller Erwartungen und Studien- oder Qualifizierungserfolgen oder der beruflichen Weiterentwicklung herstellt, insbesondere auch in Bewerbungs- oder Prüfungssituationen.

§ 5

Maßnahmen der Universität

- (1) Die Universität Trier ergreift präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz und Studienort; hierzu gehören insbesondere
1. die Bestellung einer Senatsbeauftragten zum Schutz vor sexueller Belästigung,
 2. die Sensibilisierung der universitären Öffentlichkeit für die Thematik und konsequente Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung dieser Richtlinie in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Universität
 3. die Bereitstellung und Benennung von Beratungsangeboten,
 4. die Durchführung themenbezogener Fortbildungen von Beratenden und Führungskräften,
 5. die Verbesserung der Sicherheit auf dem Campus.
- (2) Die Universität Trier ermutigt betroffene Personen ausdrücklich, sexuelle Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt nicht hinzunehmen, sondern sich dagegen zur Wehr zu setzen. Sie unterstützt und schützt diese Personen. Dabei wird sichergestellt, dass der betroffenen Person sowie gegebenenfalls der Person ihres Vertrauens durch die Universität keine persönlichen und beruflichen bzw. ausbildungs- oder studienbezogenen Nachteile entstehen. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Universität gilt auch für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen an universitären Veranstaltungen, für Nutzer und Nutzerinnen universitärer Einrichtungen und des Universitätsgeländes, sowie für universitätsfremde Personen, die für die Universität oder in ihrem Auftrag hier tätig sind.

Zuständige Stellen für Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt an der Universität Trier sind

1. die Universitätsleitung und Dekanate,
2. die Senatsbeauftragte zum Schutz vor sexueller Belästigung,
3. die Gleichstellungsbeauftragten des Senats und der Fachbereiche, das Referat für Gleichstellung,
4. die Leitung der Personalabteilung,
5. die Beschwerdestelle für Diskriminierung nach dem AGG,
6. der Personalrat,
7. Personen mit Führungs-, Lehr-, und Ausbildungsfunktion.

Hinzu kommen die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Studierendenschaft der Universität Trier. Die zuständigen Stellen unterliegen der Schweigepflicht, von der sie nur durch die betroffene Person entbunden werden können. Alle Schritte zur Verfolgung eines angezeigten Vorwurfs der sexuellen Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt erfolgen im Einvernehmen mit der betroffenen Person.

Wenden sich Personen, die sich im Sinne des § 4 belästigt, diskriminiert oder bedroht fühlen, persönlich oder durch eine Person ihres Vertrauens an die zuständigen Stellen, so haben diese

1. in vertraulichen Gesprächen mit den Betroffenen den Sachverhalt, soweit möglich, zu klären, zum Umgang mit dem Problem zu beraten und weitere Unterstützung anzubieten,
2. mit Einverständnis der Betroffenen weitere Fachstellen der Universität Trier zur Klärung der Situation einzubinden und die Betroffenen bei Bedarf auch an externe Fachberatungsstellen zu vermitteln,
3. in Absprache mit den Betroffenen geeignete Maßnahmen zu ihrem Schutz und zur Unterbindung der Fortsetzung einer festgestellten sexuellen Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt zu treffen,
4. je nach Fallkonstellation Gespräche mit einer oder einem Beschuldigten zur Klärung des Sachverhalts zu führen, dieser oder diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und
5. entsprechende Sanktionen einzuleiten.

Sowohl Betroffene als auch Beschuldigte können sich auf eigenen Wunsch von einer Person ihres Vertrauens bei Gesprächen mit den zuständigen Stellen begleiten lassen.

Sachverhalte, Bearbeitungsschritte und -ergebnisse sind von den zuständigen Stellen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben schriftlich festzuhalten und zu verwahren. Es wird sichergestellt, dass die zuständigen Stellen zur strukturellen Verbesserung des Schutzes vor Übergriffen im Sinne des § 4 vernetzt arbeiten und eng kooperieren.

- (3) Bei erwiesenen Vorkommnissen sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt geht die Universität Trier in angemessener Art und Weise gegen die Täterin oder den Täter vor. Maßnahmen können neben arbeits- oder dienstrechtlichen Konsequenzen (z.B. Ermahnung, Abmahnung, Versetzung, Einleitung von Disziplinarverfahren und Kündigung) auch Folgende sein:

1. Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen,
2. Ausschluss von Lehrveranstaltungen,
3. Entzug von Nutzungsberechtigungen,
4. Exmatrikulation unter den Voraussetzungen des § 69 Abs.3 HochSchG,
5. Hausverbot.

Die Universität bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum, dass die Betroffenen auf Wunsch zeitnah und kostenlos eine psychosoziale und juristische Erstberatung erhalten.

Die Rechte des Personalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

§ 6

In-Kraft-Treten und Bekanntgabe

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 14. November 2016

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident

Promotionsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft

Vom 22. November 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier in seiner Sitzung am 15. Juli 2015 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 10. Dezember 2015 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 12. Mai 2016 (Az. 977-Tgb.: 1507/16) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Grundsätze

§ 1

Promotion

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier verleiht aufgrund von Promotionsleistungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.). Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer Disputation.
- (2) Ziel der Promotion ist die forschungsbezogene Vertiefung des vorangegangenen Studiums, insbesondere die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines rechtswissenschaftlichen Themas sowie die fachliche, interdisziplinäre und fachübergreifende Qualifizierung.
- (3) Wegen hervorragender Verdienste um die Rechtswissenschaft kann der Fachbereichsrat eine Ehrenpromotion (Dr. iur. h.c.) durchführen.

II. Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 2

Annahme, Eignungsfeststellungsverfahren und Betreuungsberechtigung

- (1) Wer aufgrund von Promotionsleistungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte erwerben will, bedarf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Als Doktorandin oder Doktorand wird angenommen, wer die wissenschaftliche Qualifikation besitzt und mit einer Betreuerin oder einem Betreuer ein Betreuungsverhältnis für eine Dissertation vereinbart hat.
- (2) Die wissenschaftliche Qualifikation im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 besitzt,
 1. wer am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft studiert hat und die erste juristische Staatsprüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG (bis 30. 6. 2003), die erste juristische Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG (ab 1. 7. 2003) oder die zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ abgelegt hat,
 2. wer die Zwischenprüfung gemäß § 19 Landesgesetz über die einstufige Juristenausbildung im Lande Rheinland-Pfalz (EJAG) vom 14. Februar 1975 nach einem Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier abgelegt und in einem Seminar eine mindestens mit der Note „gut“ bewertete Gesamtleistung erbracht hat,
 3. wer im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes einen rechtswissenschaftlichen Masterabschluss mindestens mit der Note „magna cum laude“ erworben und am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft studiert hat oder
 4. wer einen Diplom- oder Masterstudiengang mit rechtlichen Inhalten absolviert hat und
 - a) zu den besten zehn vom Hundert des jeweiligen Absolventenjahrgangs zählt,
 - b) am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft studiert hat und
 - c) dort im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentlichen Recht je eine mindestens mit „vollbefriedigend“ bewertete Hausarbeit und Klausur geschrieben sowie eine schriftliche Arbeit vorgelegt hat, die in einem Seminar am Fachbereich mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde; die Leistungsnachweise in der Fortgeschrittenenübung und dem Seminar sind in unterschiedlichen Rechtsgebieten zu erbringen. Hausarbeit und Klausur in der Übung für Fortgeschrittene können einmalig, auch zur Notenverbesserung, wie-

derholt werden. Wird eine Teilleistung nicht oder nicht mit der erforderlichen Note bestanden, so ist das Eignungsfeststellungsverfahren insgesamt nicht bestanden. Der Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens ist in maximal vier Semestern zu erreichen. Über das Bestehen erteilt der Dekan eine Bescheinigung.

- (3) Zur Übernahme der Betreuung einer Dissertation berechtigt sind die dem Fachbereich angehörenden
1. hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. emeritierten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
 3. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2 a HochSchG und
 4. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.
- Der Fachbereichsrat kann Professorinnen und Professoren des Rechts, die an rheinlandpfälzischen Hochschulen hauptamtlich tätig sind, die Betreuung eines Promotionsverfahrens dauerhaft oder im einzelnen Fall ermöglichen. Verlassen Betreuende den Fachbereich, so bleiben die Annahme und das Betreuungsverhältnis davon unberührt. Im Falle der Verhinderung von Betreuenden bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer.
- (4) Nicht angenommen wird, wer sich zur Anbahnung des Promotionsverhältnisses einer gewerblichen Promotionsvermittlung bedient hat.
- (5) Unter Beachtung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a und b können Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit rechtlichen Inhalten auf Antrag eines oder einer Betreuungsberechtigten des Fachbereichs am Eignungsfeststellungsverfahren des § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. c teilnehmen. Über die Annahme als Doktorandinnen oder Doktoranden entscheidet der Fachbereichsrat gem. § 3 Abs. 4.

§ 3

Sonderfälle

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 56 HochSchG) des Fachbereichs Rechtswissenschaft oder der auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft tätigen Institute der oder an der Universität Trier erfüllen die Voraussetzungen der Annahme. Dies gilt auch dann, wenn es sich um aus Drittmitteln Beschäftigte handelt.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, mit denen eine Professorin oder ein Professor vor der Berufung an den Fachbereich eine Betreuung vereinbart hat und die die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der Herkunftsuniversität der Betreuerin oder des Betreuers nachweisen, erfüllen die Voraussetzungen der Annahme.
- (3) Auf Antrag einer Betreuerin oder eines Betreuers kann der Fachbereichsrat Befreiung erteilen
1. vom Erfordernis der Seminarteilnahme am Fachbereich, wenn für die Dauer von mindestens einem Semester eine Lehrbeauftragung oder eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft am Fachbereich oder an einem der auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft tätigen Institute der oder an der Universität besteht oder bestand,
 2. vom Erfordernis des Studiums in Trier nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
 3. vom Erfordernis der Examensnote nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, wenn die Doktorandin oder der Doktorand mindestens eine der in dieser Vorschrift genannten juristischen Prüfungen mit der Note „befriedigend“ bestanden und eine schriftliche Arbeit vorgelegt hat, die in einem Seminar am Fachbereich mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde,
 4. von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a – c. Die Befreiung von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. b und c kann insbesondere Bewerberinnen oder Bewerbern erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes eine den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Prüfungen gleichwertige Prüfung bestanden haben, sofern die Bewerberin oder der Bewerber auf andere Weise nachweist, dass sie oder er hinreichende Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache besitzt.
- (4) Auf Antrag einer Betreuerin oder eines Betreuers kann der Fachbereichsrat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 4 Satz 2 oder des § 2 Abs. 2 Nr. 4 auch die Annahme besonders qualifizierter Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studienganges als Doktorandin oder Doktorand beschließen.

§ 4

Vereinbarung der Dissertation

Die Bewerberin oder der Bewerber vereinbart mit einer oder einem Betreuungsberechtigten (§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 2) die Betreuung und das Thema der Dissertation.

§ 5**Verfahren der Annahme**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet ein schriftliches Annahmegesuch an die Dekanin oder den Dekan. In dem Gesuch sind die Betreuerin oder der Betreuer und das vereinbarte Thema der Dissertation zu benennen. Die Nachweise und Erklärungen für das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen sind dem Gesuch beizufügen. Insbesondere ist zu erklären, dass keine gewerbliche Promotionsvermittlung (§ 2 Abs. 4) in Anspruch genommen wurde.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen und erteilt eine Bescheinigung über die Annahme.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann die Annahme auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich ohne zureichenden Grund drei Jahre nicht um die Anfertigung der Dissertation bemüht hat.
- (4) Angenommene Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich einschreiben, sofern sie nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Universität sind oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität auf die Einschreibung verzichten möchten. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung.

III. Einleitung des Promotionsverfahrens**§ 6****Zulassung**

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Einreichung des Zulassungsgesuchs bei der Dekanin oder dem Dekan.
- (2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. drei Exemplare der Dissertation,
 2. eine Ausführung der Dissertation in digitaler Form,
 3. eine von der Betreuerin oder dem Betreuer genehmigte deutschsprachige Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Seite,
 4. ein Lebenslauf,
 5. ein polizeiliches Führungszeugnis,
 6. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig angefertigt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
 7. eine Erklärung, dass die Dissertation nicht bei einem anderen Fachbereich eingereicht oder abgelehnt worden ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2),
 8. eine Erklärung darüber, ob der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern an der Disputation (§ 15 Abs. 3) widersprochen wird,
 9. bei Doktorandinnen eine Erklärung über die Ausstellung der Urkunde in weiblicher Form (§ 20 Abs. 3),
 10. ein Beleg über die Zahlung der Promotionsgebühr.
- (3) Die Zulassung zur Promotion erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

IV. Dissertation**§ 7****Anforderungen an die Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss einen selbständigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft enthalten. Sie darf nicht bereits bei einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule im In- oder Ausland eingereicht oder abgelehnt worden sein.
- (2) Die Dissertation hat den in der Rechtswissenschaft anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis zu genügen. Insbesondere sind die verwendeten Quellen und Hilfsmittel anzugeben.
- (3) Die Sprache der Dissertation ist Deutsch. Der Fachbereichsrat kann zulassen, dass die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst wird; § 6 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 8

Bestellung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation sowie eine weitere Person, die die Voraussetzungen zur Übernahme einer Betreuung erfüllt (§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 2), die zur Begutachtung der Dissertation Bericht erstatten.
- (2) Bei einer interdisziplinären Dissertation kann die Dekanin oder der Dekan fachbereichs- fremde Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne des § 61 Absatz 2a HochSchG als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellen.
- (3) Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor des Fachbereichs sein.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Erstberichterstatterin oder der Erstberichterstatter legt innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung, die Zweitberichterstatterin oder der Zweitberichterstatter innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Erstgutachtens ein begründetes Gutachten mit Bewertung der Dissertation vor.
- (2) Die Dissertation kann mit geeigneten technischen Hilfsmitteln auf unzulässige Übernahme fremden Gedankenguts geprüft werden.
- (3) Die Dissertation wird wie folgt bewertet:
 - summa cum laude (1): eine besonders herausragende wissenschaftliche Leistung
 - magna cum laude (2): eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende wissenschaftliche Leistung
 - cum laude (3): eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende wissenschaftliche Leistung
 - satis bene (4): eine Leistung, die in jeder Hinsicht wissenschaftlichen Anforderungen genügt
 - rite (5): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel wissenschaftlichen Anforderungen genügt
 - insuffizienter (6): eine an erheblichen Mängeln leidende, wissenschaftlichen Anforderungen insgesamt nicht mehr genügende Leistung
- (4) Nach der Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Ablichtung der Gutachten.

§ 10

Auslegung der begutachteten Dissertation

- (1) Haben die beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter oder im Fall des § 12 Abs. 1 die dritte Berichterstatterin oder der dritte Berichterstatter die Dissertation mit mindestens „rite“ bewertet, werden die Dissertation und die Gutachten drei Wochen zur Einsichtnahme für die Betreuungsberechtigten (§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 2) ausgelegt. Die Dekanin oder der Dekan informiert über die Gelegenheit zur Einsichtnahme.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann den Betreuungsberechtigten des Fachbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1) daneben im hausinternen Umlaufverfahren Kenntnis von der Dissertation und den Gutachten geben.

§ 11

Zusatzgutachten

- (1) Jede oder jeder Betreuungsberechtigte des Fachbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1) kann der Dekanin oder dem Dekan spätestens eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist ein begründetes Zusatzgutachten vorlegen, wenn sie oder er sich gegen die Annahme der Dissertation aussprechen will.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan gibt das Zusatzgutachten unverzüglich allen Betreuungsberechtigten des Fachbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1) zur Kenntnis. Diese können innerhalb einer Woche nach Kenntnissgabe weitere Zusatzgutachten erstatten.
- (3) Bei Vorlage eines oder mehrerer Zusatzgutachten entscheiden die Betreuungsberechtigten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 über die Annahme der Dissertation. Im Falle der Annahme sind für die Bildung der Gesamtnote die Einzelnoten der Berichterstatter maßgeblich.

§ 12**Annahme der Dissertation**

- (1) Bewerten zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Dissertation mindestens mit der Note „rite“, ist sie angenommen. Wird die Dissertation in Abweichung von der Beurteilung der anderen Berichterstatterin oder des anderen Berichterstatters mit „insuffizienter“ bewertet, so bestellt die Dekanin oder der Dekan eine dritte Berichterstatterin oder einen dritten Berichterstatter, deren oder dessen Votum den Ausschlag gibt. § 11 bleibt unberührt.
- (2) Bewerten zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Dissertation mit „insuffizienter“, ist sie abgelehnt.
- (3) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Prüfung nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.
- (4) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann in einem neuen Verfahren einmal eine andere Dissertation vorgelegt werden.

§ 13**Annahme unter Auflage**

- (1) Die Dissertation kann unter der Auflage, einzelne Teile vor der Veröffentlichung zu überarbeiten, angenommen werden, wenn dies die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter beschließen.
- (2) Können sich die Berichterstatterinnen und Berichterstatter über Art und Ausmaß der Auflage nicht einigen, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine dritte Berichterstatterin oder einen dritten Berichterstatter, deren oder dessen Votum den Ausschlag gibt.

V. Disputation**§ 14****Vorbereitung der Disputation**

- (1) Ist die Arbeit angenommen worden, so verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand sie vor der Prüfungskommission in einer Disputation.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt die Berichterstatterinnen und Berichterstatter zu Mitgliedern der Prüfungskommission sowie ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten des Fachbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1) als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Mindestens ein Mitglied muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor des Fachbereichs sein.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden den Prüfungstermin, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Ergebnisse der Begutachtung der Dissertation mit. Die Disputation soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Gutachten stattfinden. Der Termin wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Ladung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Disputation erfolgen; die Doktorandin oder der Doktorand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (4) Spätestens eine Woche vor dem Termin der Disputation reicht die Doktorandin oder der Doktorand der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Thesen zur Dissertation ein. Diese oder dieser leitet die Thesen den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission zu.
- (5) Neben den Mitgliedern der Prüfungskommission können sich alle Betreuungsberechtigten des Fachbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1) an der Disputation beteiligen.
- (6) Erscheint eine Doktorandin oder ein Doktorand nicht zur Disputation, so gilt diese als durchgeführt und nicht bestanden. Dies gilt dann nicht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand an der Teilnahme aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert war. Der Grund ist der Dekanin oder dem Dekan gegenüber unverzüglich nachzuweisen. Im Falle der Verhinderung wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 15**Durchführung der Disputation**

- (1) Die Disputation ist eine Einzelprüfung. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa eine Stunde. Sie wird durch eine weitgehend in freier Rede vorzutragende Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation eingeleitet, die die Dauer von zwanzig Minuten nicht überschreiten soll. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an. Sie kann sich auf alle mit dem Thema der Dissertation zusammenhängenden Rechtsgebiete einschließlich der Grundlagen des Rechts erstrecken.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand und alle Mitglieder der Prüfungskommission erklären, die abweichende Sprache zu beherrschen.

- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Trier oder des Fachbereichs zur Anwesenheit bei der Disputation berechtigt. Die oder der Vorsitzende kann ferner den im Fachbereich zur Promotion Angenommenen die Anwesenheit bei der Disputation als Zuhörerinnen und Zuhörer gestatten, wenn die Doktorandin oder der Doktorand dem nicht in dem Antrag auf Zulassung zur Promotion widersprochen hat. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Verkündung des Ergebnisses.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission protokolliert die Disputation. Das Protokoll enthält die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der übrigen Anwesenden, die Dauer der Disputation, die Gegenstände der Disputation und die Bewertung. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Gesamtnote

- (1) Im Anschluss an die Disputation beschließt die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mehrheitlich zunächst über die Bewertung der Disputation und sodann über die Gesamtnote der Promotion. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Disputation mit „insufficienter“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden. Ist die Disputation mit mindestens „rite“ bewertet, so wird aus der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der Disputation eine Gesamtnote der Promotion gebildet, in die die Einzelnoten der beiden Gutachten und der Disputation zu je einem Drittel einfließen. Ist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 eine dritte Berichterstatterin oder ein dritter Berichterstatter bestellt worden, so fließt neben der Einzelnote der Disputation nur deren oder dessen Einzelnote mit doppelter Gewichtung in die Gesamtnote ein. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: summa cum laude

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: magna cum laude

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: cum laude

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5: satis bene

bei einem Durchschnitt über 4,5 bis 5: rite

Die ermittelten Zahlen bilden lediglich die Bewertungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.

- (2) Die oder der Vorsitzende verkündet nach Abschluss der Disputation die Gesamtnote.
- (3) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

Veröffentlichung der Dissertation

§ 17

Grundsatz

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Promotionsverfahren einschließlich der Erfüllung etwaiger Auflagen erfolgreich abgeschlossen ist und die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.
- (3) Die veröffentlichte Dissertation muss die Abhandlung als Dissertation des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier kennzeichnen, die Namen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter und den Tag der Disputation enthalten. Bei einer Veröffentlichung als Buch oder in einer Zeitschrift kann die Kennzeichnung nach Genehmigung der Dekanin oder des Dekans unterbleiben, wenn erkennbar wird, dass es sich um eine Dissertation des Fachbereichs handelt.

§ 18

Form der Veröffentlichung

- (1) Die Veröffentlichung erfolgt nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden
 1. als Buch in einem gewerblichen Verlag,
 2. durch Publikation in einer Fachzeitschrift,
 3. durch Vervielfältigung des Manuskripts oder Selbstverlag oder
 4. als Online-Publikation der Universitätsbibliothek Trier.
- (2) Die Veröffentlichung als gedrucktes Buch in einem gewerblichen Verlag setzt voraus, dass es in einer Auflage von mindestens 150 Exemplaren erscheint und der Verlag die Verbreitung der Dissertation durch den Buchhandel übernimmt. Die Doktorandin oder der Doktorand hat dies durch Vorlage des Verlagsvertrags bei der Dekanin oder dem Dekan nachzuweisen.

§ 19**Ablieferung von Pflichtexemplaren**

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Bibliothek der Universität Trier und dem Fachbereich Rechtswissenschaft unentgeltlich Exemplare der veröffentlichten Dissertation abzuliefern.
- (2) Die Zahl der Pflichtexemplare beträgt insgesamt
 1. im Fall der gedruckten Publikation vier Exemplare,
 2. im Fall der Online-Publikation vier kopierfähige Manuskripte und deren Datei,
 3. im Fall der Vervielfältigung des Manuskripts oder des Selbstverlags 80 Exemplare.

VII. Vollzug der Promotion und Führung des Dokortitels**§ 20****Vollzug der Promotion**

- (1) Ist die Dissertation veröffentlicht, wird die Promotion von der Dekanin oder dem Dekan durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Die Aushändigung soll im Rahmen der Promotionsfeier des Fachbereichs erfolgen, wenn nicht die Doktorandin oder der Doktorand die sofortige Aushändigung beantragt.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält
 1. den Ausspruch der Verleihung des Grads eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) durch den Fachbereich,
 2. die Gesamtnote der Promotion,
 3. den Titel der Dissertation,
 4. den Tag der Disputation,
 5. die Siegel der Universität und des Fachbereichs,
 6. die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Frauen ist auf ihren Antrag eine Urkunde zu erteilen, die den Grad einer Doktorin der Rechte (Dr. iur.) ausweist.

§ 21**Berechtigung zur Führung des Dokortitels**

- (1) Mit dem Vollzug der Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht zur Führung des Dokortitels.
- (2) Wird die Dissertation in einem gewerblichen Verlag oder in einer Fachzeitschrift veröffentlicht, so kann die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag gestatten, den Dokortitel bereits vor der Veröffentlichung zu führen. Die Gestattung ist zu befristen.
- (3) Die vorzeitige Führung des Dokortitels darf nur gestattet werden, wenn die Veröffentlichung gesichert ist. Die Veröffentlichung ist gesichert, wenn die Dekanin oder der Dekan die Veröffentlichung genehmigt hat, ein wirksamer Verlagsvertrag vorliegt und nachgewiesen wird, dass sich das von der Autorin oder dem Autor zur Veröffentlichung freigegebene Manuskript beim Verlag befindet.
- (4) Über die Berechtigung zur vorzeitigen Führung des Dokortitels erteilt die Dekanin oder der Dekan eine Bescheinigung.

§ 22**Entziehung des Doktorgrads**

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,
 1. wenn er auf unlautere Weise, insbesondere durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben wurde oder
 2. wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grads unwürdig erscheinen lässt.

Zur Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Dekanin oder der Dekan ein oder mehrere Gutachten von hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs oder von hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität einholen.

- (2) Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat mit den Stimmen seiner promovierten Mitglieder. Berichterstatte-
rinnen und Berichterstatte- (§ 8) sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

- (3) Wird der Doktorgrad entzogen, so fordert die Dekanin oder der Dekan die Doktorurkunde sowie die Bescheinigung nach § 21 Abs. 4 zurück. Ein weiteres Promotionsverfahren am Fachbereich ist ausgeschlossen.
- (4) Ergibt sich vor dem Vollzug der Promotion, dass die Voraussetzungen der Entziehung des Doktorgrads vorliegen, so kann das Promotionsverfahren eingestellt werden. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung mit.

VIII. Sonstige Verfahrensvorschriften

§ 23

Ehrenpromotion

- (1) Wegen hervorragender Verdienste um die Rechtswissenschaft kann der Fachbereich den Grad einer oder eines Dr. iur. h. c. verleihen.
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag eines Drittels der Betreuungsberechtigten des Fachbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1).
- (3) § 22 gilt entsprechend.

§ 24

Europäische und Internationale Promotion

- (1) Bei einer Dissertation mit europäischem oder internationalem Bezug kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden ein Mitglied einer ausländischen juristischen Fakultät als zusätzliche Berichterstatterin oder zusätzlichen Berichterstatter bestellen. Als zusätzliche Berichterstatterin oder zusätzlicher Berichterstatter kommt in Betracht, wer über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in § 2 Abs. 3 genannten Betreuungsberechtigten verfügt.
- (2) Für die Begutachtung gilt § 9 entsprechend. Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Dissertation mindestens mit der Note „rite“ bewertet. In diesem Fall fließt in die Gesamtnote das arithmetische Mittel der Gutachten zu zwei Dritteln und die Disputation zu einem Drittel ein; eine mit „insuffizienter“ erfolgte Bewertung wird nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf Art und Ausmaß von Auflagen entscheidet die Mehrheit der Berichterstatterinnen und Berichterstatter.
- (3) Die Promotion ist in der Promotionsurkunde als Europäische oder Internationale Promotion zu kennzeichnen.

§ 25

Drittmittelgeförderte Promotionsverfahren

Soweit öffentliche Institutionen Promotionen am Fachbereich wirtschaftlich fördern, ist die Promotion in der Promotionsurkunde als drittmittelgeförderte Promotion unter Angabe des Drittmittelgebers zu kennzeichnen.

§ 26

Promotionsjubiläum

Die Dekanin oder der Dekan kann anlässlich des fünfzigsten Jubiläums eines am Fachbereich durchgeführten Promotionsverfahrens den Vollzug der Promotion feierlich wiederholen.

§ 27

Nachteilsausgleich

Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder Krankheiten hat die Dekanin oder der Dekan auf ihren Antrag einen angemessenen Ausgleich für dadurch bestehende Benachteiligungen zu gewähren.

§ 28

Akteneinsicht

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Disputation können Doktorandinnen und Doktoranden Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

§ 29

Entscheidungen

Belastende Prüfungsentscheidungen sind der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich unter Angabe der Gründe und unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

IX. Inkrafttreten

§ 30

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Zugleich tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft vom 22. Juli 2002 außer Kraft.

Doktorandinnen und Doktoranden, die vor diesem Zeitpunkt angenommen wurden, führen ihr Promotionsvorhaben nach der Promotionsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft vom 22. Juli 2002 durch. Auf Antrag können sie nach der vorliegenden Promotionsordnung promoviert werden. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Trier, den 22. November 2016

Der Dekan des Fachbereichs V
der Universität Trier
Professor Dr. Alexander Proelß

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik

Vom 23. November 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 26. Oktober 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 17. November 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Tabelle unter Nummer 2 „Modulplan“ des Abschnitts B des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik vom 1. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 8), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 79) wird in Zeile 13 „Importmodul Psychologie“ Spalte 5 „Prüfungsvoraussetzungen“ das Wort „Keine“ durch die Wörter: „Nachweis über Versuchspersonenstunden gemäß Modulhandbuch BSc Psychologie in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 23. November 2016

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr. Michaela Brohm-Badry